



Darstellung des Sachstandes zur Warnung der Bevölkerung und Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021 im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

28.09.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Sachstand zur Warnung der Bevölkerung vor Gefahren im Stadtgebiet wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Bereitstellung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 220.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 für die Auftragsvergabe von 14 weiteren stationären Sirenenanlagen wird im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Lieferung von 14 weiteren stationären Sirenenanlagen für die Stadt Beckum belaufen sich auf circa 220.000 Euro und werden im Haushaltsjahr 2022 zahlungswirksam. Es wird mit einer Förderung aus dem Sirenenförderprogramm des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gerechnet. Eine genaue Angabe zur Förderhöhe kann zum jetzigen Zeitpunkt aus nachfolgend beschriebenen Gründen nicht erfolgen.

Finanzierung

Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 220.000 Euro erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 0048 – Naturnahe Entwicklung Hellbach – unter dem Produktkonto 130105.785201 – Auszahlungen für Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen.

Dort ist im Haushaltsjahr 2021 eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt, die nach Berücksichtigung bisheriger Auftragsbuchungen in Höhe von rund 299.000 Euro noch nicht beansprucht ist. Aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung der Maßnahme wird diese Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2021 nicht mehr in Anspruch genommen.

Die Anschaffungskosten für 14 weitere Sirenenanlagen in Höhe von circa 220.000 Euro werden im Haushaltsplan 2022 bei der Investitionsmaßnahme 0147 – Ausbau Warnsystem im Rahmen des Katastrophenschutzes – unter dem Produktkonto 020501.783103 – Auszahlungen für technische Ausrüstungsgegenstände > 410 Euro – veranschlagt.

Die konkrete Höhe der Fördermittel wird vermutlich nach der Beauftragung der Sirenenanlagen und des im direkten Anschluss stattfindenden Förderungsverfahrens bekannt sein. Dieser Förderbetrag wird nach Möglichkeit im Haushaltsplan 2022 ebenfalls bei der Investitionsmaßnahme 0147 – Ausbau Warnsystem im Rahmen des Katastrophenschutzes – unter dem Produktkonto 020501.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – eingeplant.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministeriums ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG). Näheres hierzu regelt der Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen zur Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz (Warnerlass) – 32-52.08.09 – vom 26.05.2020.

Die Entscheidung über erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen obliegt gemäß §§ 41 Absatz 1 Buchstabe h, 83 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen des Rates der Stadt Beckum vom 27.10.2016 dem Rat der Stadt Beckum.

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, sofern eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Die getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW). Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (§ 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

1. Gemäß den Bestimmungen des Warnerlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen ist eine großflächige und zeitnahe Warnung der Bevölkerung zu Gefahrenlagen insbesondere über Sirenensignale zu erreichen. Wenn sie Bestandteil der kommunalen Warnkonzepte sind, sollte möglichst die Beschallung des gesamten Zuständigkeitsbereichs gewährleistet sein. Sirenen sind wesentlicher Bestandteil der Warnkonzepte im Kreis Warendorf. Insoweit wurde im Zuständigkeitsbereich der Stadt Beckum begonnen, in einem mehrstufigen Verfahren Sirenen zu beschaffen.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Verantwortung nach BHKG NRW und dem ergänzenden Warnerlass hat die Verwaltung in einem 1. Schritt in den Jahren 2020 und 2021 eine Beschallungsprognose für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Beckum in Auftrag gegeben und erarbeitet.

Zur Umsetzung des 1. Schrittes sind bislang 2 Sirenen, davon 1 in Beckum im ehemaligen Glockenturm der Martinskirche und 1 auf dem Rathausdach in Neubeckum, erprobt und betriebsbereit. 2 weitere Sirenenanlagen, eine in Beckum am Standort Hansaring 11 (Berufskolleg Beckum) und eine in Vellern auf dem Dach der Kardinal-von-Galen-Schule, sind beauftragt und sollten Anfang 2022 betriebsbereit sein.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Standorte und der Beschallungsprognose ist eine Ertüchtigung mit weiteren 14 stationären Sirenenanlagen erforderlich, um im Zusammenhang bebauter Ortsteile eine flächendeckende Warnung mittels Sirenen gewährleisten zu können. Im Rahmen der Sitzung erfolgt eine vertiefende Einführung in die Thematik und die Standorte.

2. Entsprechende Beschaffungsmaßnahmen sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2021 für die Jahre 2021 und 2024 – bei Annahme einer sukzessiven Beschaffung – einkalkuliert. Hintergrund der nun geplanten Auftragsvergabe ist das aktuelle Förderprogramm des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz (BBK) zur Optimierung des Sirenenwarnnetzes. Mit Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 06.09.2021 in Verbindung mit den dazugehörigen Anlagen wurden die Kommunen darüber informiert, dass zur Förderung der Sireneninfrastruktur bis zum Ende des Jahres 2022 bundesweit insgesamt 88 Millionen Euro durch das BBK zur Verfügung gestellt werden.

Gegenstand der Bundesförderung ist der Aufbau beziehungsweise die Ergänzung des Warnnetzes durch neue Sirenen sowie die Ausrüstung vorhandener Sirenenanlagen durch sogenannte Sirenensteuerungsempfänger. Die Förderung erfolgt mit einem festen Pauschalbetrag pro Sirene und wird vom jeweiligen Anlagentypus bestimmt:

- Sirenen in Dach- beziehungsweise Gebäudemontage werden mit einem Festbetrag von 10.850 Euro je neuer Sirene gefördert.
- Sirenen an freistehenden Masten werden mit einem Festbetrag von 17.350 Euro je neuer Sirene gefördert.
- Der Ersatz beziehungsweise die Ergänzung bestehender Sirenensteuerungsempfänger werden mit einem Festbetrag von 1.000 Euro je ausrüstfähiger Sirene gefördert.

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die seit dem 01.01.2021 begonnen beziehungsweise vertraglich vereinbart wurden und bis zum 31.12.2022 kassenwirksam abgeschlossen werden. Somit können auch die im Haushaltsjahr 2021 bereits beauftragten und sich derzeit im Bau befindlichen stationären Sirenenanlagen rückwirkend bezuschusst werden.

Die geplanten Beschaffungen erfüllen die bekannt gewordenen förderungsfähigen technischen Kriterien. Unklar ist zum jetzigen Zeitpunkt, ob sämtliche förderungswirksamen Maßnahmen in gesamter Anzahl gefördert werden, denn ein entsprechender Antrag ist aufgrund der Aktualität noch nicht veröffentlicht worden.

Im Falle einer Festbetragsförderung je Sirene beliefe sich die Förderung für die geplanten 14 Sirenenanlagen auf rund 176.000 Euro. Sofern allerdings landesweit ein „Einwohnerschlüssel“ oder andere Förderungsquoten Anwendung finden, ist die konkrete Höhe der Förderung derzeit nicht absehbar. Die diesbezügliche Entwicklung wird beobachtet und der aktuelle Sachstand wird in der Sitzung dargestellt.

In Anbetracht der diesjährigen Hochwasser- und Flutkatastrophe in Teilen Deutschlands und der daraus gezogenen Erkenntnisse für den Katastrophenschutz ist davon auszugehen, dass die Fördermittel zur Erweiterung des Warnnetzes zeitnah von vielen Städten und Gemeinden abgerufen werden. Außerdem gestaltet sich der deutsche Markt für Bevölkerungswarnanlagen in der Anbieterfrage derzeit überschaubar; die geeigneten Fachunternehmen werden bald ausgelastet sein. Dies führt zu längeren Auslieferungs- und Installationszeiten, was wiederum die Kassenwirksamkeit bis zum 31.12.2022 und damit die Förderfähigkeit gefährden könnte. Das Vorliegen einer Beschallungsprognose und eines Informationsangebotes stellt hier einen zeitlichen Vorteil dar.

Unter Einhaltung des regulären Sitzungsplanes könnte der Rat andernfalls erst in seiner Sitzung am 28.10.2021 über die Bereitstellung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung entscheiden. Für die Auftragsvergabe wäre anschließend der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig, der den Beschluss frühestmöglich in seiner Sitzung am 25.11.2021 treffen könnte. So würde ein Zeitverzug von rund 11 Wochen zwischen Kenntniserlangung über das Förderprogramm und Auftragsvergabe liegen und der zuvor genannte Zeitvorteil würde sich zu Ungunsten der Förderung entwickeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Förderung nach dem Windhundprinzip erfolgt.

Die Entscheidung über die Auftragsvergabe von 14 weiteren Sirenenanlagen soll im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 28.09.2021 beschlossen werden (siehe Vorlage 2021/0334), sofern der Bereitstellung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2021 zugestimmt wird.

3. Mit der vorgenannten Auftragsvergabe ist der 1. Planungsschritt für Maßnahmen im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgeschlossen.

Im 2. Schritt wurde bereits eine Beschallungsprognose der weniger dicht besiedelten Außenbereiche beauftragt. Eine Umsetzung der zu erwartenden Beschallungsprognose ist im derzeitigen Förderzeitraum nicht zu erwarten, da den geeigneten Fachunternehmen entsprechende Kapazitäten fehlen. Vor diesem Hintergrund ist eine spätere Einbeziehung der politischen Gremien für eine ausreichend tiefe Betrachtung der Definition „flächendeckende Warnung im Zuständigkeitsbereich“ und der daraus resultierenden Investitionskosten vorgesehen.

Anlage(n):

ohne